

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVII. —

Frankenstein, den 11ten August 1813.

P u b l i c a n d u m

den Cours der Conventions- und Kronen-Thaler, so wie der Rubel und Fünf-Francs Stücke betreffend.

Durch das Publicandum d. d. Berlin den 17 July ist bestimmt, wie hoch die Spanischen Piaster, die Zwanzig und Zehn-Kreuzer-Stücke, in den Königl. Cassen angenommen werden sollen.

In gleicher Art werden die Königl. Cassen hiermit angewiesen, folgende Geldsorten, und zwar

1. die Russischen Rubel, welche bis zum Jahre 1762 geprägt sind und älteren, für Einen Thaler und Vier gute Groschen das Stück;
2. die vom Jahre 1762. an bis jetzt geprägten Rubel für Einen Thaler und Einen guten Groschen;
3. Die Brabanter- oder Kronen Thaler für Einen Thaler, eilf gute Groschen sechs Pfennige;
4. die Conventions- oder Species-Thaler, für einen Thaler, acht gute Groschen, und
5. die Fünf-Francs-Stücke für Einen Thaler, sieben gute Groschen und sechs Pfennige Preussisch Courant,

in Zahlung anzunehmen.

Dieser hier bestimmte Preis ist dem, in den vorgenannten Münzen enthaltenem Silberwerthe vollkommen angemessen; es kann sie also ein jeder dafür um so unbedenklicher annehmen, als die Königl. Münzen sie für diesen Preis zum Umpressen in Preussisches Courant übernehmen werden. Es soll in kurzem eine genaue

Bezeichnung der am wenigsten gekannten Sorten erfolgen, um sie dem Publico hinreichend kenntlich zu machen.

Schloß Weilau bei Reichenbach, den 29ten July 1813.

Der Staats = Kanzler
Hardenberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der rege patriotische Sinn, welcher jetzt überall die Jünglinge des Staats zur freiwilligen Vertheidigung des Vaterlandes unter die Waffen geführt hat, und noch immer fortfährt, sich in solchen schönen Erbietungen zu äußern; hat auch viele junge Aerzte und Wundärzte oder Jünglinge, welche zu diesem Beruf Anlage und schon Vorkenntnisse haben, den ehrenvollen Reihen der wirklichen Krieger zugesellt, indem sie nur durch unmittelbaren Kampf für das Vaterland demselben nützlich werden zu können, vermeint haben.

So achtungswerth einerseits diese Hingebung auch immer bleibt, so beruht doch andererseits jene Ansicht auf eine, durch heisse Vaterlandsliebe erzeugte Täuschung, indem auf diese Weise der Armee die erforderliche Zahl von Aerzten und Wundärzten, — besonders der untern Klassen entzogen, und sie durch den Mangel an Heilkünstlern — der sich jetzt schon sehr fühlbar äußert — gewiß in größere Verlegenheit als durch Entziehung einiger Streiter gesetzt wird.

Mit dem braven Willen für König und Vaterland kann jeder Jüngling sich durch eine kurze Vorbereitung zum Vertheidiger, zum activen Krieger geschikt machen. Hoher Muth und Treue ersetzen bei ihm oft längere Einübungen und Erfahrungen, und krönen die Anstrengungen mit den rühmlichsten Erfolgen.

Aber weit längere Vorbereitungen, weit mehr Mühsamkeit und Zeit, selbst natürliche Anlagen gehören dazu, wenn junge Leute sich zu dem Ehrenvollen Beruf ausbilden wollen, den Kranken und verwundeten Kriegern Leben und Gesundheit zu erhalten, und thätigst dazu mitzuwirken, um ihn zu neuem Kampf für sein Vaterland wieder herzustellen, wenn es ferner seiner bedarf. Guter Wille und Eifer vermögen hier nicht den Mangel der mühsam zu erlernenden Kunst zu ersetzen, ohne welche die Pflicht nicht erfüllt und der gewünschte Nutzen nicht gewisset werden kann.

Ein gleiches Verdienst, wie der tapfere Kämpfer selbst, erwirbt sich un-
streitig der Mann, welcher den tapfern Krieger von den Pforten des Todes zurück
ruft, ihm Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder wieder giebt, ihn dem
Staate und seinen Angehörigen erhält. Auch geschieht dieses nicht selten mit
Aufopferung der eigenen Gesundheit, wie die Sterbelisten darthun und Wundärzte
in den Hospitälern anzeigen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Selbst diese gleichen Ansprüche
anerkannt, und deshalb durch eine an mich erlassene Cabinets-Ordre zu verordnen
geruhet: daß außer den Jüglingen der medicinisch-chirurgischen Peviniere und
der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair, auch alle Edhne des
Vaterlandes, welche schon früher sich dem edlen Berufe eines Arztes oder Wund-
arztes widmeten, und darinn fortschritten, oder auch bisher nur die nöthigen
Vorkenntnisse dazu sammelten, und Anlage zu diesem Beruf in sich fühlen, vom
Dienst mit den Waffen sowohl beim stehenden Heere, als bei der Landwehr be-
freit bleiben sollen, wenn sie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten sich
dem Dienst der Armee und Lazarethe entwerder sogleich, oder nachdem sie die dazu
nöthigen Vorbereitungen und Kenntnisse zu sammeln bemüht gewesen sind, widmen.

Ich eile, die Allerhöchste Königliche Erklärung hierdurch zur allgemeinen
Kenntniß zu bringen, und fordere derselben gemäß, alle Jünglinge des Vater-
landes, welche sich durch die schon erworbene Wissenschaft und Kunst tüchtig, oder
durch den Wunsch belebt fühlen, sich zum ärztlichen und chirurgischen Militair-
dienst geschickt zu machen, hiermit bringend auf, diesem Rufe zu folgen, und bin
befugt sie zu versichern, daß des Königs Majestät ihre solchergestalt zu leistenden
Dienste für eben so ersprieslich und ehrenvoll anerkennen werden, als die der ac-
tiven Krieger selbst.

Der Herr General-Staabs-Chirurgus Doctor Göbke wird in einer nach-
folgenden, mit dieser Bekanntmachung in Beziehung stehenden öffentlichen Anzeige,
in sämmtlichen Provinzen mehrere Orte und Personen nennen, wo sich die schon
der Arznei- und Wundarznei-Kunde Beflissene sowohl, als auch junge Leute,
welche darin ihre Bildung noch fortzusetzen haben, persönlich melden, und nach
den Umständen einer vorläufigen Prüfung sich unterziehen werden. Die zum ärzt-
lichen und chirurgischen Dienst bei der Armee schon mit hinlänglicher Kenntniß ver-
sehene Männer, werden dort mit Zeugnissen und Anweisungen zu ihrer Anstellung,
die noch auszubildenden Jünglinge aber mit Bescheinigungen versehen werden, auf

deren Vorzeigung, sie bei den medicinischen Facultäten zu Berlin, Breslau oder Königsberg in Preußen auf unentgeltliche Zulassung zu den medicinischen und chirurgischen Collegiis zu rechnen haben, wobei die Wahl einer dieser Residenzen ihnen selbst überlassen bleibt.

Derselbe patriotische Sinn, welcher hierbei eben so wie bei der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes in Berührung tritt, wird sich hier in den Eltern, Vormündern und den Jünglingen selbst, gewiß mit gleicher Kraft ausdrücken, und so hoffe ich mit Zuversicht, auf diesem Wege recht bald dafür gesorgt zu sehen, daß es der braven Armee nie an Männern fehlen könne, welche mit warmer Theilnahme sich der Heilung und Wiederherstellung so wie der sorgsamsten Behandlung der für das Vaterland blutenden Krieger unterziehen.

Reiße, den 16ten July 1813.

Hafe,
Königl. General-Major und Chef
beider Kriegs-Departements.

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 159. Wegen der Personen-Steuer für die zum Militair-Dienst eingezogenen Cantonisten etc.

Es sind höhern Orts die Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden:

- 1.) ob die Communen für die zum Militair-Dienst eingezogenen Cantonisten in den ersten 2 Monaten ihrer Abwesenheit, wenn sie länger abwesend sind, die Personensteuer zahlen sollen, und
- 2.) ob die Personensteuer derjenigen Cantonisten, welche zwei Monate und darüber eingezogen gewesen, das ganze Etatsjahr hindurch uneingezogen bleiben und zum Abgang gebracht werden soll, selbst wenn die Cantonisten z. B. nach 3 Monaten zurückkehren?

Es sind daher folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

- ad 1. In Friedenszeiten wird angenommen, daß der zum Corps abberufene Soldat nicht volle zwei Monate abwesend bleibt. Die Personensteuer muß daher für ihn von der Commune während zwei Monate übertragen werden, und nur wenn eine längere Abwesenheit nachgewiesen wird, kommt er auf die Abgangs-Liste; wobei es sich von selbst versteht, daß

der Betrag für die ersten zwei Monate der Abwesenheit der Commune durch Abrechnung zu Orte kommen muß.

In Kriegeszeiten hingegen ist anzunehmen, daß der abberufene Soldat länger als 2 Monate abwesend bleibt, und seine Personen-Steuer wird daher gleich von dem Zeitpunkt der Abberufung nicht jerner erhoben.

ad 2. Bleibt der Soldat über 2 Monat, aber nicht volle zehn Monate im Staatsjahr abwesend, so muß er nach seiner Zurückkunft, auf eine besondere, zu dem Behuf anzulegende Zugangliste gebracht werden, und die Steuer für Rechnung der königlichen Kasse von dem Zeitpunkt seiner Rückkehr wieder laufen.

Diese Bestimmung gilt in Kriegs- wie in Friedenszeiten, Landwehrmänner und freiwillige Jäger, so wie die in den Frei-Corps dienenden Individuen sind, für die Dauer des Krieges, dem regelmäßigen Militair völlig gleich zu achten.

K. I. 4347. July c. Frankenstein, den 31. July 1813.
Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 160. Betreffend die Dienst-Reisen der subalternen Officanten.

Es ist höhern Orts festzusetzen befunden worden, daß diejenigen Officanten, welche auf den gewöhnlichen Post-Coursen nicht mit Extrapost zu reisen be-rechtigt, sondern der ordinären Post sich zu bedienen verpflichtet sind, wenn sie die Reise mit eignen Pferden verrichten, innerhalb der Post-Route nur die ordinären Post-Gelder liquidiren, außer diesen Coursen aber nur die Hälfte der Extra-Post-Reise-Kosten für 2 Post-Pferde zum Auf- & bringen können.

K. I. July 4348. Frankenstein, den 1sten August 1813.
Militair-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 161. Wegen der Luxus-Steuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalte im diesseitigen Staate.

Es ist höhern Orts in Absicht der Luxus-Steuerpflichtigkeit der Ausländer bei deren Aufenthalte im diesseitigen Staate folgendes festgesetzt worden.

- a) So lange ein sich im diesseitigen Staate aufhaltender Ausländer seine Wohnung in einem Wirthshause hat, ohne darin eine eigene Oekonomie zu führen, kommt demselben die Exemption von der Luxussteuer-Entrichtung zu statten. Ein gleiches findet
- b) bei denjenigen Ausländern Anwendung, welche in sogenannten chambres-garnier ohne schriftlichen Miet-Contract wohnen, in so fern ihr Aufenthalt an einem Orte nicht volle 3 Monate dauert.

Uebersteigt selbiger aber diesen Zeitraum, so sind Ausländer verbunden, für die ihnen gehörigen im hiesigen Staate der Luxus-Steuer unterworfenen Gegenstände, diese Abgabe nach halbjährigem Betrage, und wenn ihr Aufenthalt im Lande ohne Unterbrechung über 6 Monate dauert, die Steuer für ein volles Jahr zu entrichten.

Zur Constatirung der Zeit des Aufenthalts der Ausländer haben die Accise-Behörden sich die nöthigen Data von den Polizey-Behörden zu verschaffen.

- c) Bei solchen periodisch wiederkehrenden Ausländern, welche sich eigene Wohnungen als Absteige-Quartier miethen, ist anzunehmen, daß ihr Aufenthalt im diesseitigen Staate wenigstens 3 Monate vom Jahre betrage, und es sind selbige daher, Falls sie nicht eine kürzere Aufenthalts-Dauer zu beweisen vermögen, mit der halbjährigen Steuer zu belegen.

Sämmtlichen mit der Luxus-Steuer beauftragten Behörden wird diese Festsetzung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

K. I. 4386. July c. Frankenstein, den 2ten August 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 7. Wegen der Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den Oberschlesischen Untergerichten hiemit eröffnet, daß die durch die Amtsblätter von den Regierungen in Betreff der Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens, bekannt gemachte Anweisung im

Einverständnisse mit dem Chef der Justiz abgefaßt worden, und daher aufs genaueste zu befolgen ist.

Rattibor, den 13ten July 1813:

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 8. Betreffend, wenn die Executionen auf Instanz der Unterthanen feindlicher Staaten gegen preussische Unterthanen, sistirt werden dürfen.

Da jetzt öfters zur Sprache kommt, welche Maaßregeln in Rücksicht der auf Andrang feindlicher Unterthanen gegen diesseitige Einwohner zu vollstreckenden Executionen, zu nehmen sind; so ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten May c. festgesetzt worden, daß die Executionen gegen die diesseitigen Unterthanen zu Gunsten der des feindlichen Staats nur alldann sistirt werden dürfen, wenn der zu Exquirende eine baare, lediglich durch Unterbrechung der Communication veranlaßte Sicherheitsbestellung leistet.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rattibor, den 20sten July 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger Johann Pragal zu Tost, zum Cämmerer daselbst.

Der Bürger Gottfried Werner zu Landsberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitliche Pfarrer Bartholomäus Cruczek in Autischkau Coseler Creises, zum Pfarrer in Boynowitz, Rattiborer Creises.

Der zeitliche Capellan in Altendorf bei Rattibor Paul Ciupke, zum Pfarrer in Autischkau und Nadoschau, Coseler Creises.

Der zeitliche Tarnauer Schullehrer Brusewicz, zum Schullehrer in Kaubitz, Franzenssteinchen Creises.

Der zeitliche Schullehrer in Neuvorwerk Friedrich Wilhelm Niedensühr, zum Schullehrer und Organisten in Postelwitz, Delsischen Creises.

Der Cassen-Controllleur Nitschke in Habelschwerdt, zum Accise-Rendanten daselbst.

Der Accise-Auffseher Seidel aus Glas, zum Accise-Controllleur in Habelschwerdt.

Der Ober-Zoll-Amts-Assistent Glasen in Breslau, zum Plombage-Controllleur daselbst.

Der Accise-Controllleur Eschirschke in Schweidnitz, zum Cassirer daselbst.

Der Mühlen-Controllleur Krebs in Schweidnitz, zum Accise-Controllleur daselbst.

Der Grenz-Jäger Rathe, zum Thorschreiber in Striegau.

Der Supernumerarius Bauer, zum Accise-Controllleur in Hundsfeld.

Der ehemalige Südpreußische Consumtions-Steuer-Rendant Diehan, zum Accise-Auffseher in Glas.

Der Accise-Auffseher Vogt aus Breslau, zum Mühlen-Controllleur in Schweidnitz.

Der berittene Bezirks-Auffseher Nize, zum Accise-Auffseher in Breslau.

Der Bezirks-Aufseher Tige aus Frankenstein, zum berittenen Bezirks-Aufseher in Reichenbach.

Der invalide Garde-Uhlan Heyborn, zum Bezirks-Aufseher in Frankenstein.

Der Accise-Controllleur Schüttler aus Gottesberg, zum Thorschreiber in Volkshaus.

Der Accise-Aufseher Schülzke aus Schweidnitz, zum Accise-Controllleur in Gottesberg.

Der Accise-Aufseher Wagner aus Neumarkt, zum Accise-Aufseher in Schweidnitz.

Der Thorschreiber Chrissalle aus Canth, zum Accise-Aufseher in Neumarkt.

Der invalide Unteroffizier Peschke, zum Thorschreiber in Canth.

Der ehemalige Südpreußische Stadt-Inspector Mörs, zum Ober-Zoll-Amts-Assistent in Breslau.

Der invalide Unter-Offizier Pfannstein, zum Grenz-Fuß-Jäger.

Der Accise-Controllleur Scholz aus Trebnitz, zum Bezirks-Aufseher in Schweidnitz.

Der berittene Bezirks-Aufseher v. Wolff, zum Accise-Controllleur in Trebnitz.

Der Accise-Controllleur Wolland aus Neurobe, zum Bezirks-Aufseher in Habelschwerdt.

Der Bezirks-Aufseher Peters aus Habelschwerdt, zum Accise-Aufseher in Reichenstein.

Der Zoll-Controllleur Tempelhoff aus Landshuth, zum interimistischen Accise-Controllleur in Gottesberg.

Der Holz-Visitator Strauß in Breslau, zum interimistischen Thor-Visitator daselbst.

Der invalide Unter-Offizier Hauck, zum interimistischen Thor-Visitator in Schweidnitz.

Der ehemalige Accise-Aufseher Giese aus Breslau, zum interimistischen Accise-Controllleur in Landshuth.

Der Supernumerarius Seibel aus Schweidnitz, zum interimistischen Accise-Controllleur in Neurobe.

T o d e s f ä l l e .

Der Pfarrer Bedrauch zu Woinowitz, Rattiborer Kreises.

Der katholische Schullehrer Anton Giller zu Raubitz, Frankensteinischen Kreises.

Der evangelische Schullehrer und Organist Johann Gleiß zu Postelwitz, Desslischen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der in Umlauf gekommenen russischen falschen Bank-Assignationen.

Es sind falsche russische Bank-Assignationen in Umlauf gebracht worden, für deren Annahme das Publicum gewarnt wird.

Diese falschen Bank-Assignationen sind im Allgemeinen besonders zu unterscheiden, daß die darunter befindlichen Unterschriften in Stahl-Platten gestochen, aufgedruckt, und in der Vergleichung mehrerer falschen Bank-Assignationen ganz gleich und übereinstimmend erscheinen, dahingegen die Unterschriften der achten Bank-Assignationen von drei verschiedenen Personen mit Dinte unterschrieben sind, und wie bei den in der Regel etwas abweichenden Zügen der Handschrift, auch mehrere Abweichungen bemerkbar lassen. Ferner ist auch das Papier der falschen Bank-Assignationen mehr dem Postpapier ähnlich, und hat mehr Consistenz wie das der achten Assignationen, welches dem Ldsch-Papier gleich kommt.

K. I. Aug. c. 207. Frankenstein den 4. Aug. 1813.

Königl. Breslauer Regierung.